
Von: noreply@ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
Gesendet: Mittwoch, 21. Februar 2024 10:01
An:
Betreff: Letzte Erinnerung – Fristverlängerung für die Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen endet am 31. März 2024 (bspw. Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen enden die Fristverlängerungen am 31. März 2024. Bitte reichen Sie daher die noch ausstehenden Schlussabrechnungen bis zum Ablauf dieser Ausschlussfrist ein.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass es keine weitere Fristverlängerung geben wird. Sofern die Schlussabrechnungen nicht bis zum 31. März 2024 im digitalen Antragsportal eingehen, werden die vorläufig bewilligten Anträge abgelehnt und die Beträge in voller Höhe zurückgefordert. Die zuständige Bewilligungsstelle wird umgehend Rückforderungsmaßnahmen gegenüber Ihren Mandanten einleiten und die gewährte(n) Corona-Wirtschaftshilfe(n) vollständig zurückfordern. Bei einer solchen Rückforderung wegen nicht eingereicherter Schlussabrechnung werden zusätzlich **Erstattungszinsen** für den zurückzuzahlenden Betrag **ab dem Zeitpunkt der Auszahlung** in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz erhoben.

Bitte beachten Sie, dass die fristgemäße Einreichung einer Schlussabrechnung auch dann verpflichtend ist, wenn ein vorläufiger (teil-)bewilligender Bescheid mit einem Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) angefochten wurde. Sollte ein Antrag noch in Bearbeitung der Bewilligungsstelle sein, so ist die Schlussabrechnung dennoch für alle bereits beschiedenen Anträge des Paketes einzureichen. Falls der vorläufige Bescheid (zwischenzeitlich) aufgehoben oder die Förderung vollständig zurückgezahlt wurde, ist keine Schlussabrechnung einzureichen.

Sollten Sie die Schlussabrechnung zwischenzeitlich über das digitale Antragsportal eingereicht haben, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Weitere Informationen zur Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen finden Sie auf <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>. Für Fragen zur Einreichung nutzen Sie bitte auch den Leitfaden zur Schlussabrechnung für prüfende Dritte, den Sie unter dem nachfolgenden Link aufrufen können: [Leitfaden für prüfende Dritte in der Schlussabrechnung \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#). Bitte beachten Sie die Schritt-für-Schritt-Videoanleitung zur Einreichung der Schlussabrechnung unter [Überbrückungshilfe Unternehmen - Anleitungen \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#).

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung zum erfolgreichen Abschluss der Corona-Wirtschaftshilfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Service Desk der Überbrückungshilfen

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsstellen der Länder